

Aktenzeichen:

3 Qs 80/22

37 OWi 540 Js 320/22 AG Freiburg im Breisgau

**Landgericht
Freiburg im Breisgau**

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

(...)

Verteidiger:

(...)

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 3. Große Strafkammer durch die unterzeichnenden Richter am 22. Juni 2022 beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Verfügung des Amtsgerichts Freiburg vom 08.06.2022 (37 OWi 540 Js 320/22) wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Verfügung des Amtsgerichts Freiburg vom 08.06.2022, mit der die beantragte Verlegung des auf den 24.06.2022 bestimmten Hauptverhandlungstermins abgelehnt wurde, ist ausnahmsweise zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Beschwerden gegen Terminsbestimmungen sind gemäß § 305 StPO grundsätzlich nicht statthaft, da diese Entscheidungen der Urteilsfällung vorausgehen, keinen ausdrücklich geregelten Sonderfall gemäß § 305 S. 2 StPO darstellen und deshalb nur zusammen mit dem Urteil mit dem dagegen statthaften Rechtsmittel angefochten werden können. Wendet sich ein Betroffener aber nicht gegen die Zweckmäßigkeit einer Terminsbestimmung, sondern macht er geltend, die Terminsordnung sei rechtswidrig, weil das Gericht das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe und in dieser fehlerhaften Ausübung eine besondere, selbständige Beschwerde liege, steht § 305 S. 1 StPO einer entsprechenden Beschwerde ausnahmsweise nicht entgegen (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2021. 19; OLG München, NJW 2020, 1381). So liegt der Fall hier. Der Verteidiger macht hier

geltend, dass das Amtsgericht in der angegriffenen Verfügung vom 08.06.2022 das Vorbringen des Betroffenen nicht genügend berücksichtigt und gewürdigt habe, so dass eine fehlerhafte Ermessensausübung vorliege. Die Beschwerde des Betroffenen gegen die abgelehnte Verlegung des anberaumten Hauptverhandlungstermins ist daher ausnahmsweise zulässig.

2. In der Sache hat die Beschwerde gegen die abgelehnte Verlegung des Hauptverhandlungstermins jedoch keinen Erfolg.

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen, geht der Wahrnehmung privater Angelegenheiten, zu denen auch die Berufsausübung gehört, grundsätzlich vor. Hinsichtlich der Berufsausübung ist die Situation nur dann anders, wenn die beruflichen Belange unaufschiebbar und von so großem Gewicht sind, dass dem Betroffenen das Erscheinen zum Termin billigerweise nicht zugemutet werden kann (vgl. KG, Beschluss vom 07.12.2001, 2 Ss 272/01 - 5 Ws (8) 758/01).

Der Betroffene trägt vor, am Tag vor der anberaumten Hauptverhandlung bis spät in die Nacht bei einer großen Veranstaltung in Nordrhein-Westfalen als Veranstaltungsleiter anwesend sein zu müssen, da er als Geschäftsführender Gesellschafter der H. GmbH & Co KG nur allein zeichnungsberechtigt sei und so alle Abrechnungen und Vereinbarungen zu Endabrechnungen am Veranstaltungstag selber verhandeln und unterzeichnen müsse. Er könne unmöglich bis 01:00 Uhr nachts alle Abrechnungen und Behördenthemen abarbeiten und am Folgetag um 08:30 Uhr in Freiburg sein. Die Bestellung einer Vertretung für seine Tätigkeiten sei unmöglich.

Dieses Vorbringen erscheint der Strafkammer nicht genügend, um ausnahmsweise den beruflichen Belangen des Betroffenen Vorrang vor der zügigen Durchführung der Hauptverhandlung einzuräumen. So ist nicht zu erkennen und wird auch nicht hinreichend dargelegt, warum die Vereinbarungen zu den Endabrechnungen noch spät nachts verhandelt und die Abrechnungen und Behördenangelegenheiten noch spät nachts unterzeichnet bzw. abgearbeitet werden müssten und dies nicht in den Folgetagen erledigt werden kann. Der diesbezüglich nur pauschal gehaltene Vortrag des Betroffenen genügt nicht, um die beruflichen Belange als unaufschiebbar anzuerkennen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand des Verfahrens eine nicht nur geringfügige Ordnungswidrigkeit ist. Vielmehr droht dem Betroffenen im Falle seiner Verurteilung die Verhängung eines Fahrverbots. Darüber hinaus hat das Amtsgericht - welches zuvor einem Verlegungsantrag des Betroffenen wegen seiner beruflichen Verpflichtungen nachgekommen und insofern dem Betroffenen entgegengekommen ist - zum Hauptverhandlungstermin eine Sachverständige geladen, so dass eine Verlegung des Termins auch mit einem nennenswerten Aufwand verbunden und im Falle einer Verlegung eine nicht unerhebliche Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist.

Nach alledem geht das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Hauptverhandlungen beruflichen Belangen des Betroffenen vor, so dass dessen Beschwerde gegen die abgelehnte Terminsverlegung unbegründet ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 S. 1 StPO.